

INHALT

I. NUTZUNGSVERTRAG	2
§ 1 Vertragspartner/ Vertragsgegenstand	2
§ 2 Pflichten von GML	2
§ 3 Pflichten der NutzerIn	3
§ 4 Quernutzung	3
§ 5 Buchung	3
§ 6 Nutzungskosten	3
§ 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses	4
§ 8 Datenschutz	4
§ 9 Organisationen/ Institutionen	4
§ 10 Gerichtsstand	5
§ 11 Zusatzvereinbarungen (<i>ggf. zu streichen</i>)	5
II. NUTZUNGSORDNUNG	6
Pflichten der NutzerIn	6
Quernutzung	7
Buchung	8
Nutzungskosten	8
III. TARIFORDNUNG	9
Einlage	9
Schlüsselkaution	9
Nutzungsgebühren	9
IV. FORMULAR NUTZUNGSVERTRAG	10
V. FORMULAR NUTZUNGSVERTRAG (DOPPEL)	11
VI. SCHLÜSSELÜBERGABEPROTOKOLL	12
VII. SCHLÜSSELÜBERGABEPROTOKOLL (DOPPEL)	13
VIII. LASTSCHRIFTVERFAHREN	14

Allgemeiner Hinweis

Der vorliegende Text ist schon wegen seiner formaljuristischen Zweckbestimmung nicht gerade leicht lesbar. Wir haben daher im Text bewusst nur die weibliche Form der Personenbezeichnung gewählt, aber die Aussagen betreffen natürlich auch das schwache starke Geschlecht.

I. NUTZUNGSVERTRAG

§ 1 Vertragspartner/ Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der im Anschluss an diesen Vertragstext namentlich aufgeführten NutzerIn und GML hinsichtlich der Überlassung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung. Bestandteil dieses Vertrages ist die als Anlage beigefügte Nutzungs- und Tarifordnung.
2. Voraussetzung für den Abschluss dieses Nutzungsvertrages ist, dass die NutzerIn Mitglied der gemeinsam mobil Lahr e.V. (GML) ist, und dass sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

§ 2 Pflichten von GML

1. GML stellt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele und dieses Nutzungsvertrages Kraftfahrzeuge zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. GML ist i.d.R. Eigentümer und Halter der gemeinschaftlich genutzten Kraftfahrzeuge.
2. GML erstattet nach Beendigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses die zinslos überlassene Einlage in Einzahlungshöhe zurück, sofern nicht § 7, Abs. 3 dieses Nutzungsvertrages dem entgegensteht.
3. GML hat die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die eine gemeinschaftliche Nutzung seiner Fahrzeuge ermöglichen.
4. GML sorgt für den Abschluss und das pünktliche Entrichten der fälligen Prämien folgender Versicherungen:
 - a) Kfz Haftpflichtversicherung
 - b) Vollkaskoversicherung mit € 325,- Selbstbeteiligung
 - c) In- und Auslandsschutzbrief für ihre Kraftfahrzeuge.

5. GML überlässt den NutzerInnen Schlüssel für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Kfz-Nutzung gegen eine Kautions, deren Umfang und Höhe in der Tarifordnung geregelt sind.
6. GML ist verpflichtet, die regelmäßige Reinigung, Wartung, fällige Reparaturen sowie TÜV/ ASU seiner Kraftfahrzeuge zu veranlassen.
7. Die Kraftfahrzeuge von GML werden an festen, wenn möglich besonders ausgewiesenen Stellplätzen bereitgestellt.
8. GML haftet für Schäden, welche die NutzerInnen oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Fahrzeuge von GML erleiden, nur dann, wenn die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch GML verursacht wurden oder eine Halterhaftung gemäß § 7 StVG gegeben ist. Darüber hinaus haftet GML nicht. Insbesondere haftet GML nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht oder für Schäden, die sich durch vertragswidriges Verhalten der NutzerInnen der Kraftfahrzeuge von GML ergeben.

§ 3 Pflichten der NutzerIn

1. Vor der erstmaligen Nutzung der Kraftfahrzeuge von GML haben juristische und natürliche Personen eine einmalige Einlage gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung von GML zu leisten. Bei juristischen Personen ist i.d.R. pro NutzerIn eine weitere Einlage zu entrichten. Abweichungen hiervon sind möglich; sie müssen mit dem Vorstand von GML ausgehandelt und unter § 11 dieses Vertrages schriftlich niedergelegt werden.
2. Diese Einlagen werden GML als Finanzhilfe zur Verfügung gestellt, Zinserträge fallen GML zu.

Der Verein ist nicht verpflichtet, die Einlagen getrennt von seinem übrigen Vermögen anzulegen. Mit der Einlage kann GML den Kauf von Kraftfahrzeugen finanzieren. Die Einlage ist sowohl eine Sicherheitsleistung für Verpflichtungen von GML nach außen als auch der NutzerInnen gegenüber GML, die

sich aus diesem Vertrag sowie aus der Nutzung von Kraftfahrzeugen von GML ergeben.

3. Die NutzerIn haftet uneingeschränkt für alle vorsätzlich oder fahrlässig von ihr verursachten Schäden am oder im Fahrzeug und an dem zum Fahrzeug gehörenden Zubehör sowie den Zugangs-, Schließ- und Fahrtabrechnungsvorrichtungen. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt die NutzerIn.
Tritt ein Versicherungsfall ein, übernimmt die NutzerIn den Eigenanteil (Selbstbeteiligung) in Höhe von € 325,- für alle von ihr verursachten Schäden. Weiterhin sind für die Rückstufung durch die Versicherung DM 500,- von der NutzerIn zu entrichten.
4. Verwarnungs- und Bußgelder, sonstige Gebühren und Abgaben oder Strafen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeuges von GML anfallen, sind von der jeweiligen Betroffenen allein zu tragen, es sei denn, sie sind nachweislich auf Verschulden von GML zurückzuführen.
5. Widerrechtliche Nutzungen verpflichten zu Schadenersatz.

§ 4 Quernutzung

1. Die NutzerIn kann Fahrzeuge anderer NutzerInnengruppen und anderer Car-Sharing-Organisationen nutzen (im folgenden „Quernutzung“ genannt), sofern GML mit diesen Quernutzungsverträge abgeschlossen hat, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor, eine Quernutzung zu untersagen oder einzuschränken.
2. Voraussetzung für Quernutzungen ist das Entrichten der vollen Einlage. NutzerInnen mit ermäßigten Einlagen nehmen an der Quernutzung teil durch die Hinterlegung des Differenzbetrags in Form von Bargeld oder eines Euro-Schecks bei GML.
3. Einzelheiten der Quernutzung regelt die Nutzungsordnung.
4. Ergeben sich aus der Quernutzung Forderungen Dritter, so wird GML von der NutzerIn davon freigestellt.

§ 5 Buchung

1. Durch die Buchungsvereinbarung zwischen der NutzerIn und GML über eine Nutzung eines Kfz von GML e.V. kommt ein Einzelnutzungsvertrag zustande. Die Buchung und der ausgefüllte Fahrtbericht sind neben den Bestimmungen des Nutzungsvertrages Bestandteile dieses Einzelnutzungsvertrages.

§ 6 Nutzungskosten

1. Für die Nutzung der Kraftfahrzeuge von GML zahlt die NutzerIn Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Tarif- und gemäß dem Entrichtungsmodus der Nutzungsordnung von GML. Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die Fahrtberichte und die Buchungsunterlagen der Buchungsstelle.

§ 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Die Aufhebung dieses Nutzungsvertrages erfolgt durch Kündigung eines Vertragspartners. Die Kündigungsfrist hierfür beträgt drei Monate. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist gültig ab Zugang. Auf Beschluss des Vorstandes kann GML in Ausnahmefällen den Vertrag unter Angabe der Gründe jederzeit fristlos kündigen. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere:
 - a) Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis,
 - b) Fahren unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.
2. Im Falle eines wichtigen Grundes ist nach vorheriger einmaliger Abmahnung eine fristlose Kündigung durch den Vorstand möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen GML und der NutzerIn erheblich gestört ist. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) häufige Unfälle,
 - b) Ermöglichen von Fremdnutzung,
 - c) Zahlungsrückstände und
 - d) mehrmaliges Überziehen der angemeldeten Nutzungsdauer.Wird die fristlose Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, während dessen die Betroffene ein Fahrzeug von GML benutzt, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zum Fahrtende.

3. Die Einlage wird bei der Beendigung des Vertrages nach Erstellung der letzten Rechnung zurückbezahlt, sofern nicht noch Forderungen von GML an die NutzerInnen offen sind (siehe § 2, Abs. 2). Die Nutzungskosten werden in dieser Zeit noch so berechnet wie vor der Beendigung des Vertrages. Es gilt die zum Zeitpunkt der Kündigung gültige Tarifordnung.
4. Die von GML den NutzerInnen überlassenen Schlüssel sind umgehend nach Kündigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Die NutzerInnen wird erst dann aus dem Vertrag entlassen, wenn sämtliche Schlüssel original und in einwandfreiem Zustand an GML zurückgegeben sind und GML keine weiteren Forderungen an die NutzerInnen hat.

§ 8 Datenschutz

1. Die NutzerInnen erklärt sich damit einverstanden, dass ihre Daten für satzungsgemäße Zwecke gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
2. GML oder die Geschäftsstelle von GML ist nicht befugt, Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen, aus denen Rückschlüsse auf die Person der NutzerInnen möglich sind. Ausgenommen sind Anfragen gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages.
3. Ein halbes Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller daraus resultierenden Verpflichtungen ist GML verpflichtet, alle persönlichen Daten der NutzerInnen zu löschen, sofern keine anderslautende Erklärung abgegeben wurde.

§ 9 Organisationen/ Institutionen

1. Bei der Nutzung durch Organisationen wird die Einlage individuell mit der GML vereinbart.
2. Die Vertreterin dieser juristischen Person verpflichtet sich, die **nutzungsberechtigten Angehörigen der Organisation/ Institution mit Name, Vorname sowie Personalausweis-/ Passnummer** auf dem diesem Vertrag beigelegten Formular zu erfassen, die darauf abgedruckte Erklärung unterzeichnen zu lassen und das Formular sowie jede Änderung, insbesondere was

den Verlust der Fahrerlaubnis betrifft, an GML weiterzuleiten.

3. **Die Verantwortlichen der Organisation/ Institution führen eine Erstkontrolle der gültigen Fahrerlaubnis** (mind. Klasse 3) **durch** und kontrollieren in angemessenen Zeitabständen das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis ihrer bei GML fahrberechtigten Mitarbeiterinnen.

Die Fahrberechtigung für GML-Kfz ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden.

4. Die NutzerInnen der Organisation/ Institution dürfen die Kfz von GML nur für solche dienstliche Zwecke nutzen, die unmittelbar mit ihrer Beschäftigung bei der Organisation/ Institution zusammenhängen. Die Nutzung für private Zwecke ist auf dieser Vertragsgrundlage nicht möglich. Die Organisation steht für die Kontrolle dieser Einschränkung ein. GML kann begründet einzelnen Mitarbeiterinnen der Organisation/ Institution die Fahrtberechtigung für GML-Kfz verweigern bzw. nachträglich entziehen.
5. Die Organisation/ Institution haftet für ihre MitarbeiterInnen sowie für eigenes Verschulden.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lahr/Schwarzwald

§ 11 Zusatzvereinbarungen (ggf. zu streichen)

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages kann die Vertreterin juristischer Personen auf Antrag von einer weiteren Einlage freigestellt werden, sofern sie als Privatperson Mitglied und NutzerInnen bei GML ist und nur sie die Kfz im Auftrag der juristischen Person nutzt.
2. Muster für eine Vereinbarung:
Die Vertreterin der Firma '.....', Frau/ Herr, Mitglieds-Nr., ist damit von der Zahlung einer weiteren Einlage freigestellt. Gleiches gilt auch für Frau/ Herr, Mitglieds-Nr. Für Frau/ Herrn, Mitglieds-Nr. sind € Einlage zu entrichten.

II. NUTZUNGSORDNUNG

Pflichten der NutzerIn

1. Die NutzerIn darf die Kfz von GML nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis lenken, die immer mitzuführen ist. Sie ist verpflichtet, einen eventuellen polizeilichen Entzug ihrer Fahrerlaubnis unverzüglich an GML zu melden und die Kfz von GML nicht mehr selbst zu steuern.
2. Jede NutzerIn hat das übernommene Kraftfahrzeug vor Fahrtantritt daraufhin zu überprüfen, ob neue, noch nicht gemeldete Karoserieschäden sichtbar sind. In den Fahrzeugen liegt hierfür eine Liste der bekannten, noch nicht behobenen Schäden. Liegen neue, noch nicht gemeldete Schäden vor, müssen diese vor Fahrtantritt GML gemeldet werden (siehe Merkblatt in den Fahrzeugen). Eine Benutzung ist in diesem Fall nur mit ausdrücklicher Erlaubnis von GML zulässig, bei erkennbaren Mängeln, die die Fahrtüchtigkeit in Frage stellen, ist eine Benutzung des Autos nicht gestattet. Wird dies nicht beachtet, haftet die jeweilige NutzerIn für alle daraus entstehenden Folgen, insbesondere für die nicht gemeldeten Schäden. Treten während einer Fahrt Schäden am Kfz auf, so sind diese so bald als möglich, spätestens unverzüglich nach der Fahrt, GML mitzuteilen.
3. Während einer Nutzung ist eine Weitergabe von GML-Fahrzeugen an Dritte, die nicht Vertragspartner von GML sind, nicht statthaft. Die Kfz von GML dürfen aber von einem Nichtvertragspartner von GML gelenkt werden, wenn die jeweilige NutzerIn anwesend ist und sich von der Fahrtüchtigkeit und der gültigen Fahrerlaubnis der FahrerIn überzeugt hat. Weitere Ausnahmen (Reparaturen etc.) regelt der Vorstand. Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, haftet diejenige NutzerIn von GML, die eine unzulässige Weitergabe zugelassen hat, für die Kosten und für sämtliche Schäden sowie für Nachteile (z.B. Erhöhung von Versicherungsprämien), die durch Dritte verursacht wurden.
4. Bei Verlust der von GML erhaltenen Garagen- / Tresorschlüssel erstreckt sich die Schadensersatzverpflichtung der NutzerIn auch auf das Austauschen der dazugehörigen Schlösser und die Neuanfertigung von Schlüsseln. Die NutzerInnen verpflichten sich, den Verlust der Schlüssel GML unverzüglich mitzuteilen. Versäumt die NutzerIn schuldhaft diese Mitteilung, haftet sie für die daraus entstandenen Schäden. Die NutzerInnen sind nicht berechtigt, Schlüssel nachmachen zu lassen.
5. Die NutzerIn hat die maßgebenden Bedienungsvorschriften der Kraftfahrzeuge von GML zu beachten. Sie verpflichtet sich, das Kfz mit mindestens 1/4 gefülltem Tank zurückzugeben oder aber vollzutanken und den fälligen Betrag mit der dem Kfz zugeordneten Tankkarte auf Kosten von GML zu begleichen.
6. Die Kraftfahrzeuge von GML dürfen nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Nicht zulässig sind Geländefahrten, Fahrschulübungen sowie die Vorbereitung oder die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und jede andere zweckfremdende Nutzung. Die Fahrzeuge dürfen insbesondere nicht zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen benutzt werden. Das Ziehen eines Anhängers ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Anhängerhöchstlasten gestattet, soweit das Fahrzeug und der Anhänger mit den dafür erforderlichen Vorrichtungen ausgerüstet sind.
7. Die NutzerIn verpflichtet sich zu energiesparender, materialschonender und umweltverträglicher Fahrweise. Die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge von GML beträgt aus versicherungsrechtlichen Gründen auf Autobahnen 120 km/h; ansonsten sind die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften (in der BRD die StVO) einzuhalten.

8. Größere Reparaturen ab einem Wert von 150 €, die unterwegs erfolgen müssen, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied auf Kosten des Vereins in Auftrag gegeben werden.
9. Bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug von GML hat die NutzerIn dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und zur Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und -zeugen sowie der polizeilichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge;
 - b) keine Abgabe von Erklärungen über eventuelle Schuldanerkenntnis, Haftungsübernahme oder anderer Erklärungen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung;
 - c) Treffen von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für das Kraftfahrzeug von GML;
 - d) Unverzögliche Verständigung von Polizei und ggf. Rettungsdienst;
 - e) Keine Entfernung vom Unfallort bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme (Gefahr von Unfallflucht);
 - f) Abgabe eines detaillierten Unfallberichtes unverzüglich bei GML. Vordrucke dazu finden Sie bei in den Fahrzeugen.Eine Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder erheblichen Schäden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von GML zulässig.
10. Solange die Kraftfahrzeuge von GML nicht genutzt werden, sind sie ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Beim Verlassen des Kfz muss immer das Lenkradschloss eingerastet sein.
11. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die NutzerIn zur Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn:
 - a) das Kfz mit allen Papieren und ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist,
 - b) die in den Fahrtberichten geforderten Informationen unmittelbar vor und nach der Fahrt vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich eingetragen, die Originalfahrtberichte unterzeichnet und GML zur Abrechnung zugeleitet wurden (siehe Merkblatt in den Fahrzeugen),
 - c) die Kfz-Schlüssel und -papiere in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen deponiert wurden,
 - d) das Kraftfahrzeug so sauber zurückgegeben wurde, wie die NutzerIn es übernommen hat. Autowäsche ist ausschließlich in Autowaschanlagen vorzunehmen.

Quernutzung

1. Die bundes- und europaweite Quernutzung findet zu den Nutzungsbedingungen und Preisen der jeweiligen NutzerInnengruppe bzw. der jeweils fahrzeuggebenden Organisation statt.
2. Die Quernutzung für Organisationen außerhalb von GML muss über die Geschäftsstelle der GML angemeldet werden und nicht über die Buchungszentrale (siehe auch Buchung, 2).
3. Der Rechnungsbetrag aller monatlichen Quernutzungsfahrten darf den Betrag der Einlage/ Kautions bei der Stammorganisation nur dann übersteigen, wenn Vorkasse geleistet wurde.

Buchung

1. Die Buchung sollte frühzeitig bei der Buchungszentrale (0761/ 20 22 800) oder online (verlinkt auf der website www.carsharinglahr.de) erfolgen. Dies gilt insbesondere für Fahrten von mehr als einem Tag und Urlaubsfahrten. Dies muss persönlich vor jeder Nutzung eines Kraftfahrzeuges von GML geschehen unter Angabe von Name, Mitgliedsnummer, gewünschtem Fahrzeug und Nutzungs-zeitraum. Die Buchung muss von der Buchungszentrale sofort mündlich bestätigt werden. Sie ist dann für beide Vertragspartner verbindlich.
2. Eine Quernutzung bei anderen Car-Sharing-Organisationen oder Fahrten, die länger als 7 Tage dauern, müssen über die Geschäftsstelle der GML gebucht werden (siehe auch Nutzungskosten, 4).
3. Die Kraftfahrzeuge von GML werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Buchungen vergeben. Die Kfz können bis zu drei Monate im Voraus gebucht werden. Bei Ausleih-Engpässen (z.B. Urlaubszeit, Wochenenden) entscheidet in Ausnahmefällen die Buchungsstelle in Absprache mit dem Vorstand aufgrund der bisherigen Ausleihhäufigkeit der NutzerInnen in ähnlichen Fällen.
4. Die Kraftfahrzeuge von GML können, beginnend zu jeder vollen oder halben Stunde, jedoch nur für ganze Stunden, ausgeliehen werden. Sie sind pünktlich zurückzugeben.
5. Bei Verspätung hat die NutzerIn sofort der Buchungsstelle oder der nachfolgenden NutzerIn telefonisch Nachricht zu geben. Zusätzliche Kosten, die durch eine Verspätung (z.B. durch eine Buchungsveränderung) entstehen, trägt die Verursacherin.
6. Eine Nutzung, für die eine gültige Buchung fehlt, ist nicht zulässig und kann die fristlose Auflösung dieses Vertragsverhältnisses nach sich ziehen.
7. Ist bei bestimmten Kfz die Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt, ist dies im Merkblatt für die Buchung aufgeführt oder kann bei der Buchungsstelle oder der Geschäftsstelle der GML e.V. erfragt werden.

Nutzungskosten

1. Der Vorstand kann nach Ermittlung der tatsächlichen Nutzungskosten die Tarifordnung entsprechend ändern.
2. Bei Fahrten von mehr als sieben Tagen ist der Tarifbetrag für die gesamte Stundenanzahl, die das Kfz unterwegs ist, im Voraus zu entrichten.
3. Übersteigt der noch nicht beglichene Rechnungsbetrag die Höhe der Einlage, darf erst dann wieder eine Nutzung stattfinden, wenn dieser Rechnungsbetrag beglichen wurde oder wenn eine Voraus-/Abschlagszahlung in Höhe der geplanten Nutzung bei GML eingegangen ist.
4. Die Abrechnung findet bei umfangreicher Nutzung monatlich, bei geringer Nutzung zweimonatlich statt. Bei Lastschriftverfahren wird zehn Tage nach Zustellung der Rechnung der Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto abgebucht.
5. Die NutzerInnen verpflichten sich, die Nutzungsgebühren spätestens zehn Tage nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Rechnungen, die beim Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden können, werden ab diesem Datum zugunsten von GML mit vier Prozent über dem geltenden Bundesbank-diskontsatz p.a. verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
6. Bei nicht ordnungsgemäßem Entrichten der Gebühren erfolgt eine erste Mahnung. Die Versandkosten dieser ersten Mahnung werden der NutzerIn in Rechnung gestellt. Treffen die Gebühren danach nicht innerhalb von zehn Tagen ein, so erfolgt automatisch eine Sperrung der Nutzungsrechte, die ausstehenden Beträge werden durch ein gerichtliches Mahnverfahren eingetrieben.
7. Bußgeld- und andere Bescheide werden an die Betroffene weitergeleitet, bei Anfragen wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einem Strafverfahren wird die Anschrift der NutzerIn weitergegeben.

III. TARIFORDNUNG

Aufnahmegebühr €30,-

Mitgliedsbeitrag
Einzelpersonen/Monat €3,-
Haushalte/Monat €6,-
Juristische Personen/Monat €6,-

Einlage

1. Die Einlage für Einzelnutzer beträgt einmalig € 485,-. Im Einzelfall kann die Einlage in zwei Raten geleistet werden. € 325 sofort, € 160 innerhalb von drei Monaten.
2. Die Einlage für Mehrfachnutzer beträgt € 562 und ist sofort in voller Höhe zahlbar.
3. Die Einlage wird unverzinst bei Ausscheiden in Einzahlungshöhe zurückerstattet (Nutzungsvertrag § 2, Abs. 2; siehe auch § 3).

Schlüsselkaution

Für die von GML den Nutzerinnen überlassenen Schlüssel wird pro Schlüssel eine Kautions von €5,- erhoben.

Nutzungsgebühren (Stand Juli 2012)

1. Maßgebend für die Abrechnung sind jeweils der angemeldete Buchungszeitraum und die gefahrenen Kilometer. Wird das Kraftfahrzeug vorzeitig, mindestens jedoch eine volle Stunde vor Buchungsende, zurückgegeben und die Buchungsstelle hiervon rechtzeitig unterrichtet, muss die NutzerIn den Grundtarif für den Zeitraum entrichten, für den das Kfz nicht weitervermittelt werden konnte. Entsprechend wird bei vollständigem Rücktritt von der Buchung verfahren.

2. Die Gebühren des Normaltarifs lauten:

a) Buchungsgebühr

telefonisch pro Fahrt: € 1,- (Nachtbuchung 23.00 - 7.00: € 2,50)

via Internet -kostenfrei-

b) Zeit- und Kilometerpreis

Tarifklasse A, z.B. Daihatsu Cuore

Zeitpreis in €

Tagstunde 7 bis 24 Uhr 1,50
Nachtstunde 0 bis 7 Uhr 0,00
ab 16. Stunde pro Fahrt 0,75

Kilometerpreis in € bis

100 km 0,22
ab 101 km 0,17

Tarifklasse D, z.B. Opel Zafira

Zeitpreis in €

Tagstunde 7 bis 24 Uhr 2,50
Nachtstunde 0 bis 7 Uhr 0,00
ab 16. Stunde pro Fahrt 1,25

Kilometerpreis in C bis

100 km 0,27
ab 101 km 0,22

3. Für Buchungsänderungen, Bearbeitung von Bußgeldbescheiden, Rückgabe eines über Gebühr verschmutzten Kfz, lückenhaftes Ausfüllen des Fahrtberichts und verspätete Kfz-Rückgabe werden, unabhängig von privatrechtlichen Forderungen, die aus verspäteter Kfz-Rückgabe resultieren (vgl. NUTZUNGSORDNUNG, hier unter **Buchung**, 6.), folgende Sondergebühren erhoben:

Rücknahme einer Buchung

(nur bei telefonischer Buchung) € 2,50

(Dies gilt bis drei Tage vor Fahrtantritt. Wird die Fahrt später storniert und nicht angetreten, muss die NutzerIn höchstens für drei Tage oder bis zur ersten Fahrt einer folgenden NutzerIn für die gebuchte Fahrt gebührenpflichtig eintreten.)

Umbuchung

(nur bei telefonischer Buchung) € 1,50

Bearbeitung Bußgeldbescheid € 2,50

Lückenhafter Fahrtbericht € 2,50

Verspätete Kfz-Rückgabe

(Stunden extra) € 10,00

Kfz-Säuberung (extra) € 10,00

Zusendung von Schlüsseln

(nur Quernutzung) € 5,00

Gebühren f. Unfallbearbeitung € 30,00

IV. Formular NUTZUNGSVERTRAG

**zum Verbleib
bei der NutzerIn**

Nutzungsvertrag zwischen dem Verein gemeinsam mobil Lahr e.V., im folgenden „GML“ genannt, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, und Herrn/ Frau/ Firma

Vorname Name

Straße

PLZ Wohnort

Email

im folgenden "NutzerIn" genannt.

§§ 1 bis 8 des Nutzungsvertrages lauten wie der gültige Vertragstext für NutzerInnen von GML, welcher der NutzerIn überlassen wurde. Zusatzvereinbarungen sind schriftlich festgehalten und auf der Rückseite dieses Duplikats abgedruckt. Nebenabsprachen wurden keine getroffen.

Die Einlage über € 485 € 562

wurde oder wird entrichtet mittels Überweisung

Ratenzahlung? nein ; ja, und zwar 1. Rate bezahlt

2. Rate bis voraussichtlich _____ (Datum)

ggf. Grund: _____

Hiermit erkenne ich an: den Nutzungsvertrag, die Nutzungs- und Tarifordnung.

Mit Abschluss des Vertrags erhielt die NutzerIn je ein Exemplar von:

- Nutzungsvertrag
- Nutzungsverordnung
- Tarifordnung
- Doppel dieses Formulars
- Doppel des Schlüsselübergabeprotokolls
- Benutzerhandbuch

Lahr, den _____

Unterschrift der NutzerIn

Für den Vorstand von gemeinsam mobil Lahr e.V.

V. Formular NUTZUNGSVERTRAG (Doppel)

Nutzungsvertrag zwischen dem Verein gemeinsam mobil Lahr e.V., im folgenden „GML“ genannt, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, und Herrn/ Frau/ Firma

Vorname Name

Straße

PLZ Wohnort

Email

im folgenden "NutzerIn" genannt.

§§ 1 bis 8 des Nutzungsvertrages lauten wie der gültige Vertragstext für NutzerInnen von GML, welcher der NutzerIn überlassen wurde. Zusatzvereinbarungen sind schriftlich festgehalten und auf der Rückseite dieses Duplikats abgedruckt. Nebenabsprachen wurden keine getroffen.

Die Einlage über € 485 € 562

wurde oder wird entrichtet mittels Überweisung

Ratenzahlung? nein ; ja, und zwar 1. Rate bezahlt

2. Rate bis voraussichtlich _____ (Datum)

ggf. Grund: _____

Hiermit erkenne ich an: den Nutzungsvertrag, die Nutzungs- und Tarifordnung.

Mit Abschluss des Vertrags erhielt die NutzerIn je ein Exemplar von:

- Nutzungsvertrag
- Nutzungsverordnung
- Tarifordnung
- Doppel dieses Formulars
- Doppel des Schlüsselübergabeprotokolls
- Benutzerhandbuch

Lahr, den _____

Unterschrift der NutzerIn

Für den Vorstand von gemeinsam mobil Lahr e.V.

VI. SCHLÜSSELÜBERGABEPROTOKOLL

**zum Verbleib
bei der NutzerIn**

Gemäß den unten wiedergegebenen Bestimmungen wurde am _____

Herrn/ Frau: _____ Mitglieds-Nr.: _____

gegen Zahlung der Schlüsselkaution mittels Überweisung

folgendes überlassen:

Schlüssel für Garage

Schlüssel für Tresor

Achtung: Die Schlüssel bitte nicht so kennzeichnen, dass ein Unbefugter sofort erkennt, wofür sie passen!

Lahr, den _____

Unterschrift der NutzerIn

_____ € Kauton für _____ Stück Schlüssel erhalten.

Unterschrift VertreterIn der gemeinsam mobil Lahr e.V.

Wichtige Angaben für die Nutzung

GML-Mitglieds-Nr.: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____

Pass-/Personalausweis-Nr.: _____

Führerschein

Klasse: _____

ausgestellt von: _____

am: _____

Fahrerlaubnis seit: _____

VII. SCHLÜSSELÜBERGABEPROTOKOLL (Doppel)

Gemäß den unten wiedergegebenen Bestimmungen wurde am _____

Herrn/ Frau: _____ Mitglieds-Nr.: _____

gegen Zahlung der Schlüsselkaution mittels Überweisung

folgendes überlassen:

Schlüssel für Garage

Schlüssel für Tresor

Achtung: Die Schlüssel bitte nicht so kennzeichnen, dass ein Unbefugter sofort erkennt, wofür sie passen!
--

Lahr, den _____

Unterschrift der NutzerIn

_____ € Kauton für _____ Stück Schlüssel erhalten.

Unterschrift VertreterIn der gemeinsam mobil Lahr e.V.

Wichtige Angaben für die Nutzung

GML-Mitglieds-Nr.: _____

Telefon privat: _____

Telefon dienstlich: _____

Pass-/Personalausweis-Nr.: _____

Führerschein

Klasse: _____

ausgestellt von: _____

am: _____

Fahrerlaubnis seit: _____

VIII. LASTSCHRIFTVERFAHREN

für durch die Kfz-Nutzung entstandene Rechnungsbeträge.

Hiermit ermächtige ich gemeinsam mobil Lahr e.V. (GML) widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen (gilt auch für Quernutzung!) auf Grund dieses Nutzungsvertrages und der dazugehörigen Tarifordnung (Nutzungsgebühren) bei Fälligkeit zu Lasten von folgendem Konto per Lastschrift einzuziehen:

Mein Konto

Konto-Nr.

Bank

in

Bankleitzahl

Konto-InhaberIn

Vorname

Name

Sollte mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Datum _____ Unterschrift _____

gemeinsam mobil Lahr e.V.
Kaiserstraße 44a
77933 Lahr

BEITRITTSERKLÄRUNG

zum Verein gemeinsam mobil Lahr e.V. - G M L

Hiermit trete ich/ treten wir dem Verein GML bei.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt €..../Monat (wird halbjährlich abgebucht)

Vorname

Nachname

Straße

PLZ,Ort

Eintrittsdatum: Unterschrift:

Nur auszufüllen, wenn nicht gleichzeitig ein Nutzungsvertrag gemacht wird:

e-Mail-Adresse

Telefon

Telefax

Geburtsjahr (freiwillig)

Einwilligung zum Lastschriftverfahren:

Geldinstitut..... Bankleitzahl.....

Kontonummer KontoinhaberIn.....